

M i s c e l l e.

Und dieser heut'ge Tag, so oft er wiederkehret,  
 Sey uns mit vollem Recht das größte Freudenfest!  
 Er ist's, an dem man uns viel Gutes hat gewähret,  
 Wenn Wahrheit man, und Recht, stets ohne Fesseln läßt.  
 Wenn jeder Schleichweg jest und fürderhin vernichtet!  
 Verdienst und Tugend nur beständig triumphirt.  
 Wenn um der Fürsten Thron man keinen Wall errichtet,  
 Und so der Liebe Band nicht aufgelöset wird.

Sa! es wird mit der Zeit sich Alles wohl gestalten!  
 Wenn treue Rätthe stügen unsrer Herrscher Thron,  
 Wenn sie mit Biederfinn gerecht ihr Amt verwalten;  
 Des Himmels Segen sey und unser Dank ihr Lohn!

Auch würd'ge Männer Ihr! die Ihr durch uns erwählet,  
 Der Himmel gebe Euch Kraft, Willen und Verstand!  
 Daß Ihr stets Gutes wollt, nie Euren Zweck verschlet,  
 Denn unser Wohl und Beh' liegt ja in Eurer Hand!

Sey Jeder immerhin nur seiner Pflicht ergeben,  
 Hier gilt kein Unterschied für Alter, Rang und Stand;  
 Wir werden, so Gott will, dann bessere Zeit erleben,  
 Dann blüht aufs Neu' empor das theure Vaterland!  
 F. W.

Da in der neuesten Zeit das Bekanntwerden  
 der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni d. J. fast  
 in allen constitutionellen Ländern Protestationen  
 veranlaßte, so war es natürlich, daß oft die Frage  
 aufgeworfen werden mußte: Sind dergleichen  
 Protestationen legal, d. h. rechtlich erlaubt?  
 Es scheint aber dies unbezweifelt hervorzugehen,  
 wenn man nach der Ansicht der ausgezeichnetesten  
 Rechtslehrer unter Protestation eine Erklärung  
 versteht, daß man in eine gewisse Handlung  
 nicht willige, und sich Rechte, die dadurch ver-  
 letzt werden könnten, vorbehalten wolle. Denn  
 ist der Verfassung irgend eines Staates zu nahe  
 getreten, so werden dadurch die Rechte Aller  
 gekränkt: mithin wird man auch im vorliegenden  
 Falle keinen Mitbürger einer Ungesetzlichkeit be-  
 schuldigen können, der seine verfassungsmäßigen  
 Rechte gegen den Eingriff des Bundestags ver-  
 wahrt. In vollkommener Uebereinstimmung scheint  
 hiermit auch §. 36 der sächs. Verfassungsurkunde  
 zu stehen, in welchem das Recht, Beschwerden  
 beim Regenten anzubringen (und einer jeden Pro-  
 testation liegt ja eine Beschwerde zum Grunde),  
 ausdrücklich allen Sachsen zuerkannt wird.

**B ö r s e i n L e i p z i g,**  
 vom 3. September 1832.

Course im Conv. 20 Fl. Fuss.			Course im Conv. 20 Fl. Fuss.		
	Briefe.	Geld.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Ct. ....	k. S.	139½	Louis'd'or à 5 Thlr. ....	—	109½
do. ....	2 M.	139½	Holländ. Ducaten à 2½ Thlr. ....	—	14
Angsburg in Ct. ....	k. S.	100¾	Kaiserl. .... do. .... do. ....	—	14
do. ....	2 M.	—	Bresl. .... do. à 65½ As do. ....	—	12½
Berlin in Ct. ....	k. S.	—	Passir. .... do. à 65 As do. ....	—	12½
do. ....	2 M.	103	Species ....	—	1½
Bremen in Louis'd'or ....	k. S.	110½	Verl. } Preuss. Courant. ....	102½	—
do. ....	2 M.	109½	} K. sächs. Cassenbillets ....	101	—
Breslau in Ct. ....	k. S.	—	Gold p. Mark fein köin. ....	—	—
do. ....	2 M.	103½	Silber 13löth. u. dar. pr. do. ....	—	—
Frankfurt a. M. in WG. ....	k. S.	—	do. niederhaltig ... do. ....	—	—
do. ....	2 M.	100¾			
Hamburg in Bo. ....	k. S.	—	K. k. östr. Anl. v. 1820. à 100 Fl. ....	—	—
do. ....	2 M.	148½	do. à 4 pCt. v. 1821. à 250 Fl. ....	—	—
London pr. L. St. ....	2 M.	6. 19	Actien der Wiener Bank o. D. in Fl. ....	1163	—
do. ....	3 M.	6. 18½	K. k. östr. Metall. à 5 pCt. ....	89½	—
Paris pr. 300 Fr. ....	k. S.	—	do. seit 1829 à 4 pCt. ....	78½	—
do. ....	2 M.	78½	K. preuss. Staats-Schuld-Scheine	—	—
do. ....	3 M.	78½	à 4½ in preuss. Ct. ....	94½	—
Wien in Conv. 20 Kr. ....	k. S.	—	Poln. Partial-Obligationen à 300 Fl.	—	—
do. ....	2 M.	101½	poln. in pr. Cour. ....	—	—
do. ....	3 M.	100½			